

Stellungnahme des Tagesmütter Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V.

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 15/3676)

Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)

Statement

Rahmenbedingungen schaffen, um Zukunft zu gestalten!

Der Tagesmütter Bundesverband unterstützt eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur Sicherstellung fachlicher Rahmenbedingungen für den qualitativen Ausbau der Kindertagespflege. Seit über 30 Jahren wird über den qualitativen und quantitativen Ausbau der „Tagespflege“ in Deutschland diskutiert. Vieles hat sich bereits bewährt und kann anhand von fachlichen Erkenntnissen belegt werden. Eine sehr gelungene und ausführliche Darstellung der Sachlage und des vorhandenen pädagogischen Potenzials der Kindertagespflege stellt das Gutachten „Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung“ dar. Danach ist die Kindertagespflege für die Altersgruppe der 0 bis 3 Jährigen und darüber als ein rechtlich abgesichertes Bildungs- und Erziehungssegment auszubauen. Das setzt voraus, die Kindertagespflege auf einem hohen Niveau zu professionalisieren. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht dieses punktuell zu verankern, ermöglicht aber nicht, einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel zur Professionalisierung hin. Andere europäische Länder sind uns da weit voraus. Daher fordern wir weitergehende Schritte, die nur durch gesetzliche Rahmenbedingungen umgesetzt werden können. Hierzu zählen:

- Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung und Erziehung für jedes Kind
- Anerkennung und Förderung der Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot der Förderung von Kindern neben Tageseinrichtungen
- Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu einem beruflichen Dienstleistungssegment mit sozialer Absicherung und leistungsgerechter Vergütung der Fachkräfte
- Aufbau und Förderung einer fachlich vernetzten Infrastruktur unter Berücksichtigung zeitgemäßer Strukturen

- ❑ Integration der Qualifizierung von Tagespflegepersonen in das vorhandene Bildungssystem oder die Entwicklung eines eigenen Berufsbildes (Kleinkindpädagogin, Familienpädagogin)
- ❑ Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern für eine eigenständige soziale Absicherung (Gender-Mainstreaming)
- ❑ Klärung und Harmonisierung der steuer- und sozialrechtlichen Einordnung (Kranken-, Pflege-, Renten- und gesetzliche Unfallversicherung) der Fachkräfte in Kindertagespflege
- ❑ Kindertagespflege als eine hochwertige arbeitsmarktorientierte Berufstätigkeit auszubauen

Als bedenklich betrachten wir die Finanzierungsdiskussion über den qualitativen Ausbau der Kindertagespflege. Damit wird die Chance vertan, notwendige gesellschaftspolitische und ökonomische Prozesse für die Weiterentwicklung unseres Landes in Richtung einer Wissensgesellschaft in Gang zu setzen.

63 Prozent der Bevölkerung halten nach einer Umfrage der Forschungsgruppe Wahlen den Ausbau der Kinderbetreuung für wichtig. Aufgrund der vehementen Diskussion um Hartz IV vertritt der Bundesverband die Meinung, dass Bund, Länder und Kommunen die Finanzierung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes von der Hartz IV Einsparung abkoppeln sollten. Bund, Länder und Kommunen haben sich die Kosten eines qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kinderbetreuung zu teilen.

Grundlage weiterführender gesetzlicher Rahmenbedingungen muss das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sein (§ 1 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 2, 3 und Artikel 29 Abs. 1 a UN-Kinderrechtskonvention). Im Mittelpunkt weiterführender gesetzlicher Regelungen muss der qualitative Ausbau der Förderung von Kindern stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für alle Kinder gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet geschaffen werden. Daher unterstützen wir die Forderung vieler Jugendhilfeorganisationen, für alle Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der „Kindertagespflege“ bis zum Jahr 2010 zu realisieren!

Kommentar zu den einzelnen Paragraphen

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 22 Grundsätze der Förderung

Unsere volle Unterstützung findet die Anerkennung des Bildungs- und Erziehungsauftrages für die „Kindertagespflege“, wie sie für die Kindertageseinrichtungen bereits lange existiert. Allerdings steht diese Zusammenführung im Widerspruch mit dem bisherigen Begriff „Kindertagespflege“. Der Begriff beinhaltet nur den Aspekt der Pflege und wird häufig auch mit Altenpflege in Zusammenhang gebracht.

Hier sollten die bisher eingereichten Vorschläge nochmals überdacht werden (z. B. Familiäre Kinderbetreuung, Familientagesbetreuung, Private Kindertagesbetreuung). Die Kinderbetreuung im privaten Haushalt beinhaltet die Vermittlung eines hochkomplexen Alltagswissens an Kinder. Es fokussiert die Bildung, Erziehung und Betreuung auf das Leben in einer kleinen Gemeinschaft. Die familiäre Form der Kinderbetreuung wird mittlerweile in vielfältiger Weise genutzt.

In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff „Tagespflegeperson“ neu zu definieren. Es wird vorgeschlagen, einen allgemeineren Begriff wie den der Fachkraft ins Gesetz aufzunehmen, wodurch das Qualifizierungsniveau der Tagespflegeperson ausgedrückt wird. Langfristig muss es einen beruflichen Standard geben, wie er bereits in anderen europäischen Staaten vorhanden ist. Hierzu ist es auch erforderlich, die Kompatibilität von einzelnen Bildungsabschlüssen zu gewährleisten. Auch im Sinne von Gender-Mainstreaming ist es erforderlich, über den Sprachgebrauch eine Chancengleichheit für Frauen und Männern sicherzustellen. Hier sei nur auf die Verpflichtung des BMFSFJ zur Veränderung tradiert patriarchaler Wahrnehmungsmuster und Werthaltungen verwiesen.

Die aktuelle Entwicklung zeigt eine vermehrte Nachfrage für die Tätigkeit der Tagespflegepersonen in angemieteten Räumen. Aus Sicht des Tagesmütter Bundesverbandes fehlen die Abgrenzungskriterien zu Tageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis und die Festlegung allgemeingültiger Standards für die räumliche familiäre Ausgestaltung. Eine Begrenzung der Gruppengröße ist erforderlich. Weiter greifende gesetzliche Regelung durch die Länder sind vertretbar, soweit im Bundesgesetz eine zukünftige Richtung vorgegeben wird. Es ist zu befürchten, dass unterschiedliche Abgrenzungskriterien in den einzelnen Ländern entstehen.

Zu § 23 Förderung in Kindertagespflege

Der Tagesmütter Bundesverband hält es für erforderlich, wie im § 22 a, die Förderung des Kindes in „Kindertagespflege“ gesetzlich zu verankern. Eine Aufgabenkonkretisierung der „Kindertagespflege“ und somit eine Beschreibung der Qualität wäre ein wichtiger Schritt für den Ausbau der „Kindertagespflege“. Aus dem Entwurf geht nur eine begrenzt neue Regelung hervor.

Folgende Anregungen ermöglichen eine weitreichende Qualitätsverbesserung:

1. Die Fachkräfte in der „Kindertagespflege“ sollen sicherstellen, dass jedes einzelne Kind akzep-

tiert und entsprechend seinen Anlagen und Bedürfnissen nach pädagogischen und psychologischen Gesichtspunkten gefördert wird. Fachkräfte haben durch eine verbindliche pädagogische Konzeption die Förderung des Kindes sicherzustellen.

2. In der „Kindertagespflege“ werden in der Regel nicht mehr als 5 Kinder pro qualifizierte Fachkraft in kindgerechten Räumlichkeiten betreut. Weiterführende konkrete gesetzliche Regelungen sind auf Landesebene festzulegen. Als Tagesmütter Bundesverband setzen wir uns für familien-gemäße Standards ein.

3. Qualifizierte Fachkräfte sind auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit und Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, Fachberatungsstellen und anderen Fachkräften auszeichnen. Sie verfügen über notwendige pädagogische Sach- und Fachkompetenz, die durch eine pädagogische Berufsausbildung oder durch ein bundes- oder landesweit anerkanntes Zertifikat nachzuweisen ist.

Für den zukünftigen qualitativen Ausbau der „Kindertagespflege“ ist das von der Bundesregierung erwähnte Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Tagespflege“ ein Einstieg in eine berufliche Qualifizierung.

Als Tagesmütter Bundesverband haben wir eine Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen entwickelt. Zur Zeit qualifizieren 20 Maßnahmenträger in ihren Bildungseinrichtungen Tagespflegepersonen nach dieser Qualifizierungs- und Prüfungsordnung. Der nächste Schritt muss die Integration der „Kindertagespflege“ in einen beruflichen Ausbildungsgang sein.

Für die „Kindertagespflege“ ist es erforderlich, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherstellt, wenn die Betreuung von der qualifizierten Fachkraft nicht gewährleistet wird.

Der Tagesmütter Bundesverband fordert eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Fachberatung für Eltern und Tagespflegepersonen durch pädagogische Fachkräfte. Es zeichnet sich ab, dass sich kaum noch typische Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen bilden. Vielmehr übernehmen Träger der freien Jugendhilfe oder auch bestehende Träger, wie beispielsweise Tagesmüttervereine, die Fachberatung und -vermittlung für den öffentlichen Träger. Daher stellt sich die Frage, inwieweit eine Regelung in § 74 a eingearbeitet werden kann.

Schwierigkeiten bereiten uns die Kriterien der Gewährung von Geldleistungen für die zu erbringende Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungstätigkeit der Tagespflegepersonen. Als Bundesverband fordern wir eine generelle Gleichstellung der öffentlich geförderten und privat organisierten „Kindertagespflege“ (siehe Rechtsanspruch bzw. konsequente Anwendung des § 24 und § 24 a). Erstattung der Aufwendungen und Kosten der Erziehung nach § 23 SGB VIII a. F. sind keine zu versteuernden Einnahmen. Damit unterliegen sie, je nach Definition der verschiedenen Gesetze, nicht der Sozialversicherungspflicht.

Schon heute unterliegen Tagespflegepersonen der Kranken-, Pflege-, Renten- und der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie aus selbständiger Tätigkeit ein Arbeitseinkommen im Sinne des Steuerrechts erzielen. Es ist sicherlich leicht nachvollziehbar, dass der Verdienst sehr gering

ist, wenn alle Beiträge monatlich entrichtet werden. Liegt dagegen eine öffentliche Förderung vor, handelt es sich nicht um ein Arbeitseinkommen.

Nach Auskunft der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege unterliegen auch öffentlich geförderte Tagespflegepersonen der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Mindestjahresbeitrag für eine selbständige Tagespflegeperson beträgt gegenwärtig 75 Euro. Eine Höherversicherung, die später auch höhere Geldleistungen erbringt, ist auf Antrag möglich.

Aufgrund der bisherigen öffentlich finanzierten und der privat organisierten „Kindertagespflege“, stellt sich die Frage, ob durch die neue gesetzliche Regelung wirklich mehr Tagespflegepersonen gewonnen werden können.

Als Lösung schlägt der Tagesmütter Bundesverband einen grundsätzlichen Wechsel der Gewährung von Geldleistungen vor. Aus ökonomischen Gründen wäre eine leistungsgerechte Vergütungsregelung mit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Abgaben erforderlich. Damit könnte auch ein arbeitsmarktpolitisches Signal für viele arbeitslose Erzieher/innen gesetzt werden. Mit der jetzigen Regelung eines Stundenlohnes in Höhe von 3 Euro und der angemessenen Erstattung zur Alterssicherung der Tagespflegepersonen ist keine unabhängige Lebenshaltung möglich. Die Geldleistungen für Aufwendungen der Unfallversicherung und Alterssicherung an gesetzlichen Regelungen der Sozialhilfe zu orientieren, entspricht nicht unseren Vorstellungen. Der Tagesmütter Bundesverband fordert eine klar definierte und leistungsgerechte Beteiligung der Alterssicherung nach vergleichbaren Bezugsgrößen anderer Berufsgruppen.

Für Tagespflegepersonen mit entsprechendem Ausbildungsstand sind Vergütungsleistungen wie für Fachkräfte wie in anderen pädagogischen Berufsfeldern zu entwickeln. Nur so wird es möglich sein, qualifizierte Fachkräfte langfristig für die „Kindertagespflege“ zu gewinnen.

Zu § 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Familiärer Kinderbetreuung

Wie bereits anfänglich begründet, spricht sich der Tagesmütter Bundesverband für einen generellen Rechtsanspruch aller Kinder aus. Dieser sollte spätestens 2010 für alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Der Tagesmütter Bundesverband fordert einen uneingeschränkten Anspruch der Kinder aller Elterngruppen auf „Kindertagespflege“, um die Bildung, Erziehung und Betreuung als gesellschaftspolitische Aufgabe zu manifestieren.

Familiäre Kinderbetreuung ist auch unabhängig vom Alter als Ergänzung zu Tageseinrichtungen und Schulen zu gewähren. Diese Formulierung unterstützen wir in Verbindung mit § 24 a und der Festschreibung eines Rechtsanspruchs.

Zu § 44

Der Tagesmütter Bundesverband bergüßt es, dass grundsätzlich für alle Fachkräfte die Eignung für die Ausübung der „Kindertagespflege“ nach dem neuen Gesetz festzustellen ist.

Zu § 90

Es findet unsere uneingeschränkte Zustimmung, dass den Eltern die Möglichkeit gegeben wird, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die „Kindertagespflege“ in Anspruch nehmen zu können.

Zu § 98

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die „Kindertagespflege“ einer statistischen Erhebung unterliegt.

Änderung des siebten Buches Sozialgesetzgebung

Ausdrücklich begrüßen wir die Aufnahme der Kinder in Kindertagespflege in die gesetzliche Unfallversicherung. Hiermit erfolgt eine Gleichstellung mit den Kindern in Tageseinrichtungen.

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Aus Sicht des Tagesmütter Bundesverbandes ist die vorgesehene Regelung für die Elternzeit in Bezug auf die von uns angestrebte Qualität kontraproduktiv. Es ist zu befürchten, dass Betreuungskräfte im Rahmen der Elternzeit nur bedingt der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Als Verband setzen wir auf eine Kontinuität der Fachkräfte in der „Kindertagespflege“. Die jetzige Regelung reicht bereits aus.